

Stadtverwaltung | 61343 Bad Homburg v. d. Höhe

Der Magistrat
Fachbereich Öffentliche Ordnung
- Gewerbe -

Öffentliche Zustellung

[Allgemeinverfügung]

Kontaktperson:

Lesley Stuart

Bahnhofstr. 16 - 18

Geschoss/Zimmer: EG./ 076 tR

Telefonzentrale: 06172 / 100-0

Telefon direkt: 06172 / 100-32266

Telefax: 06172 / 100-3261

lesley.stuart@bad-homburg.de

Gz.: 32.2/32.2.03.0003-0063/2025#0001

Datum: 07.07.25

Verkaufszeiten anlässlich von Märkten, Messen, örtlichen Festen oder ähnlichen Veranstaltungen gemäß § 6 des Hessischen Ladenöffnungsgesetzes (HLöG)

In o.g. Angelegenheit ergeht folgende

Allgemeinverfügung

1. Auf Grund des § 6 des Hessischen Ladenöffnungsgesetzes (HLöG) vom 23. November 2006 (GVBl. I S. 606) in der geänderten Fassung vom 13. Dezember 2019 (GVBl. I S. 434) wird abweichend von § 3 Abs. 2 Nr. 1 HLöG das Offenhalten von Verkaufsstellen in der Stadt Bad Homburg v. d. Höhe **am Sonntag, 12. Oktober 2025, in der Zeit von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr**, aus Anlass des Erntedankmarktes Bad Homburg freigegeben.
2. Die Offenhaltung der Verkaufsstellen beschränkt sich räumlich auf folgende Teile der Innenstadt:
**Innenstadt mit Fußgängerzone, begrenzt durch die Straßenzüge Rathausstraße – Ober-
gasse – Höhestraße – Kaiser-Friedrich-Promenade – Ferdinandstraße – Schöne Aus-
sicht – Dorotheenstraße – Löwengasse – Orangeriegasse – Herrngasse.**





BAD HOMBURG
VOR DER HÖHE

3. Banken, Sparkassen, Reisebüros, Versicherungsagenturen, Immobilienmakler und andere **Dienstleistungsunternehmen** (z.B. Friseurdienstleistungen, Tätowierungen, Schneiderei-dienstleistungen etc.) fallen nicht unter das Hessische Ladenöffnungsgesetz und **können die Freigaberegulung nicht für die Beschäftigung von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern in Anspruch nehmen.**
4. Für die Beschäftigung von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern an einem Sonntag gelten die Schutzvorschriften des § 9 HLöG. Insbesondere dürfen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer nur während der ausnahmsweise zugelassenen Öffnungszeiten und damit in Zusammenhang stehender Vor- und Nachbereitungsarbeiten beschäftigt werden. Die Bestimmungen und Vorschriften des Arbeitszeitgesetzes, des Mutterschutzgesetzes, des Jugendarbeitsschutzgesetzes sowie des Betriebsverfassungsgesetzes bleiben unberührt.
5. Das Offenhalten der Verkaufsstellen ist durch die oben genannten Beschränkungen begrenzt und unabhängig von einer institutionellen Zugehörigkeit oder einer Mitgliedschaft.
6. Die sofortige Vollziehung wird angeordnet.
7. Diese Allgemeinverfügung tritt mit der Hinweisbekanntmachung in Verbindung mit der Bereitstellung auf der Homepage der Stadt Bad Homburg v. d. Höhe – unter Stadt / Aktuelles / Bekanntmachungen / Bekanntmachungen – in Kraft.

Begründung

I.

Sachverhalt

Zum wiederholten Male findet am 11.10.2025 (Samstag) und 12.10.2025 (Sonntag) der Erntedankmarkt in Bad Homburg v. d. Höhe statt.

Bei dem Bad Homburger Erntedankmarkt handelt es sich um eine Traditionsveranstaltung, die in diesem Jahr zum 32. Mal gefeiert wird. Wie auch das alljährlich im Frühjahr stattfindende Weinfest sowie das Laternenfest handelt es sich beim Erntedankmarkt um ein fest im Jahresablauf verankertes Fest. Es wird geprägt durch ca. 70 Stände, welche Waren zum Thema „Erntedank“ anbieten. Es handelt sich meist um landwirtschaftliche Erzeugnisse und Kunsthandwerk. Die erwartete Besucherzahl beträgt erfahrungsgemäß an einem Veranstaltungstag verteilt über 8 Stunden, ca. 20.000 Besucher, die auch für 2025 erwartet werden. Die Besucher kommen dabei nicht nur aus Bad Homburg v. d. Höhe, sondern auch aus dem weiteren Umland (hessenweit).

Der Bad Homburger Erntedankmarkt findet wie immer im Fußgängerbereich der Louisenstraße (Innenstadt) sowie in angrenzenden Straßenzügen statt. Dieser Bereich wird räumlich begrenzt durch folgende Straßen:

Rathausstraße – Obergasse – Höhestraße – Kaiser-Friedrich-Promenade – Ferdinand-straße – Schöne Aussicht – Dorotheenstraße – Löwengasse – Orangeriegasse – Herrngasse.

Im gesamten Bereich werden sich die o.g. Stände befinden, an denen Waren zum Thema „Erntedank“ zum Verkauf angeboten werden.

Zu den Ständen etc. vgl. die Übersichtspläne 1 – 6.

Der Erntedankmarkt hat folgende Öffnungszeiten:

Samstag	10 – 18 Uhr
Sonntag	10 – 18 Uhr

Seit mehreren Jahren wird im Zusammenhang mit dem Erntedankmarkt ein sog. verkaufsoffener Sonntag freigegeben. Dies geschieht in Bad Homburg regelmäßig nur im Zusammenhang mit dem Weinfest (im Frühjahr) sowie dem Erntedankfest (im Herbst), sonst bei keinem anderen Stadtfest.

Veranstalter des Bad Homburger Erntedankmarktes ist die Aktionsgemeinschaft Bad Homburg e.V.. Diese beantragte am 10.04.2025 die Durchführung einer Veranstaltung. Daraufhin erfolgte am 11.07.2025 die Marktfestsetzung gemäß § 69 Gewerbeordnung.

II.

Rechtsgrundlagen

Diese Allgemeinverfügung und die Freigabe ergeben sich aus folgenden Erwägungen:

Ausgangspunkt ist § 6 des Hessischen Ladenöffnungsgesetzes (HLöG). Danach sind die Gemeinden aus Anlass von Märkten, Messen oder besonderen örtlichen Ereignissen (Anlassereignisse) berechtigt, abweichend von § 3 Abs. 2 Nr. 1 die Öffnung von Verkaufsstellen an jährlich bis zu vier Sonn- oder Feiertagen freizugeben, wenn die öffentliche Wirkung des Anlassereignisses gegenüber der typisch werktäglichen Geschäftigkeit der Ladenöffnung im Vordergrund steht (Abs. 1 Satz 1).

Bei dem Bad Homburger Erntedankmarkt handelt es sich ohne Zweifel um ein (über)örtliches Fest und damit um einen berechtigten Anlass i.S.d. § 6 Abs. 1 HLöG. Darauf deuten schon der Charakter des Erntedankmarktes sowie die zu erwartenden Besucherzahlen hin. Außerdem findet der Bad Homburger Erntedankmarkt schon seit 32 Jahren – in etwa in den ersten 10 Jahren auch ohne verkaufsoffene Sonntage – statt und prägt den städtischen Veranstaltungskalender. Mit dem Thema „Erntedank“ wird darüber hinaus – für den kurzen Zeitraum von zwei Tagen – ein besonderer Schwerpunkt gesetzt. Damit wird deutlich, dass der Erntedankmarkt als solcher der Anlass ist, der wiederum das Bedürfnis für die Ladenöffnung am Sonntag auslöst. Der Erntedankmarkt stellt sich somit als Hauptsache dar, während die Ladenöffnung am Sonntag nur ein Nebeneffekt ist. Das umfangreiche Angebot an Ständen zum Thema Erntedank etc. hebt sich deutlich von dem üblichen Angebot in der Fußgängerzone ab, sodass allein diese Veranstaltung die Besucher „anlockt“. Eine prognostizierte Besucherzahl von 20.000 (bei einer Einwohnerzahl in Bad Homburg von rund 55.000) wäre bei einer bloßen Sonntags-Öffnung (ohne Erntedankmarkt) nicht zu erwarten. Mit der Sonntags-Öffnung am 12.10.2025 wird die Anzahl der freizugebenden Sonn- und Feiertage nicht überschritten. Seit Jahren werden in Bad Homburg lediglich 2 Sonntage freigegeben (Weinfest und Erntedankfest).

Auch die weiteren Voraussetzungen des § 6 Abs. 1 HLöG sind erfüllt. Die öffentliche Bekanntmachung wird an die Zeitungen weitergeleitet. Es ist mit einer ortsüblichen Bekanntmachung am Freitag, 11.07.2025, zu rechnen. Die Bekanntmachung wird den Zeitraum, während dessen die Verkaufsstellen geöffnet sein dürfen, angeben. Die Höchststundenzahl von sechs zusammenhängenden Stunden wird unterschritten (Freigabe von 13-18 Uhr). Weiterhin endet die Ladenöffnung vor 20 Uhr und liegt außerhalb der Zeiten der Hauptgottesdienste der ortsansässigen Kirchen.

Die Entscheidung ergeht im pflichtgemäßen Ermessen, insbesondere im Hinblick auf § 6 Abs. 2 HLöG. Hiernach kann bei der Freigabe die Offenhaltung von Verkaufsstellen auf bestimmte Bezirke und Handelszweige beschränkt werden.

Es liegt im pflichtgemäßen Ermessen, wenn der Bereich der von der Ladenöffnung betroffenen Geschäfte räumlich weitestgehend dem Bereich des stattfindenden Erntedankmarktes entspricht. Hierbei darf nicht außer Acht gelassen werden, dass der Erntedankmarkt in der Fußgängerzone in der Innenstadt stattfindet. Die Fußgängerzone auf der Louisenstraße im Bereich von der Ferdinandstraße bis zur Haingasse/Wallstraße ist die zentrale Einkaufsstraße, die generell als ein einheitliches „Einkaufszentrum“ wahrgenommen wird. Daher ist es nur folgerichtig, wenn die Ladenöffnung sich auch nur auf dieses Gebiet beschränkt. Auch hierdurch wird der enge räumliche und sachliche Zusammenhang zwischen dem Erntedankmarkt und der Ladenöffnung deutlich. Auch wenn die Verkaufsstände etc. sich lediglich auf der Louisenstraße befinden, ist es unschädlich, wenn auch die Seitenstraßen in die Ladenöffnung einbezogen sind. Denn wie oben ausgeführt, gilt die Louisenstraße mit den Seitenstraßen als einheitliches „Einkaufszentrum“.



BAD HOMBURG VOR DER HÖHE

Darüber hinaus noch eine Beschränkung auf Handelszweige vorzunehmen, war nicht geboten. Da – wie oben ausgeführt – die Louisenstraße als einheitliches „Einkaufszentrum“ gilt, würde dieser Charakter beseitigt, würde man einzelne Läden von der Öffnung ausschließen. Dies entspräche (kaum vorstellbar) einem Kaufhaus, in welchem einzelne Abteilungen nicht geöffnet wären. In diesem Zusammenhang ist auch zu berücksichtigen, dass sich die Ladenöffnung nur auf den Bereich des Erntedankmarktes als solchem bezieht und dadurch ein unmittelbarer räumlicher Zusammenhang gegeben ist.

Begründung der Anordnung der sofortigen Vollziehung

Im vorliegenden Fall ist die Anordnung der sofortigen Vollziehung der Allgemeinverfügung geboten.

Die Möglichkeit zur Öffnung von Verkaufsstellen im Bereich Innenstadt mit Fußgängerzone (begrenzt durch die Straßenzüge Rathausstraße – Obergasse – Höhestraße – Kaiser-Friedrich-Promenade – Ferdinandstraße – Schöne Aussicht – Dorotheenstraße – Löwengasse – Orangeriegasse – Herrngasse) am 12.10.2025 ist untrennbar verbunden mit dem traditionellen Erntedankmarkt. Der Erntedankmarkt findet am 11.10.2025 und 12.10.2025 statt.

Ohne die Anordnung der sofortigen Vollziehung wäre ein „verkaufsoffener Sonntag“ nicht in adäquater Weise durchzuführen. Es sind umfangreiche Vorbereitungen hinsichtlich Werbung, Organisation – wie beispielsweise Personalplanung für diesen Sonntag sowie Personalplanung zur Kompensation der Sonntagsarbeit und Warenbestandsplanung – und Durchführung durch die teilnehmenden Organisationen, Betreiber und Inhaber der Verkaufsstellen erforderlich. Dies wiederum erfordert einen gewissen Grad an Planungssicherheit, die durch die Anordnung der sofortigen Vollziehung gewährleistet werden kann. Ohne die Anordnung der sofortigen Vollziehung hätten Rechtsbehelfe gegen die Allgemeinverfügung aufschiebende Wirkung. Ein Abwarten von Entscheidungen in Rechtsbehelfsverfahren ist hier nicht zumutbar. Gegen die Allgemeinverfügung ist der Rechtsbehelf des Widerspruchs statthaft. Die Durchführung des Widerspruchsverfahrens nimmt Zeit in Anspruch. Gegen einen Widerspruchsbescheid wäre die Klage statthaft. Bis zu einer Entscheidung in der Hauptsache wäre die Traditionsveranstaltung Erntedankmarkt, die den einzigen Grund für die Öffnung von Verkaufsstellen an diesem Sonntag den 12.10.2025 darstellt, längst beendet. Ein Interesse an der Durchführung eines „verkaufsoffenen Sonntags“ an einem beliebigen Sonntag in naher Zukunft, jedoch ohne Erntedankmarkt, besteht nicht; ein signifikanter Besucherstrom ist ohne Erntedankmarkt nicht zu erwarten.

Folglich kann der Regelungswirkung der vorliegenden Allgemeinverfügung, nämlich Öffnung von Verkaufsstellen am Sonntag den 12.10.2025, nur durch die Anordnung der sofortigen Vollziehung Geltung verschafft werden.

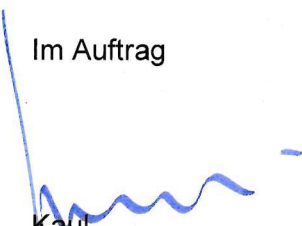
Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe **Widerspruch** erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim

Magistrat der Stadt Bad Homburg
Fachbereich Öffentliche Ordnung
Bahnhofstraße 16 – 18
61352 Bad Homburg v. d. Höhe

zu erheben.

Im Auftrag



Kaul

Fachbereichsleitung